

Vergaberichtlinie der Gemeinde Nümbrecht

über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt (Verfügungsfonds)

Grundlage: Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

- Innerhalb des im InHK Ortskern Nümbrecht festgelegten Raumes (Sanierungsgebiet Ortskern, Anhang 2) sollen gemäß Ziffer 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Auszug siehe Anhang 1) öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Rahmen eines Verfügungsfonds finanziell gefördert werden.
- Die Gemeinde Nümbrecht verfolgt mit dieser Richtlinie im Wesentlichen folgende Ziele:
 - Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzmittel
 - Anregung innerstädtischer Kooperationen und Stärkung der
 - Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
 - Belebung und Stärkung insbesondere des Ortskerns

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Vergabegremium nach Nr. 9 entscheidet über Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

3. Fördergegenstände

Förderfähige Maßnahmen (Fördergegenstände) nach diesen Richtlinien sind folgende investitionsvorbereitende, investive und nichtinvestive Maßnahmen:

3.1 Investitionsvorbereitende Maßnahmen

- Analysen und Konzepte zur Umsetzung der in Ziffer 3.2 genannten investiven Maßnahmen
- Umnutzungskonzepte für Leerstandsobjekte
- Beratung von Immobilieneigentümern
- Wettbewerbe
- Befragungen
- Sonstige Analysen und Konzepte, die zur Belebung und Attraktivierung beitragen

3.2 Investive Maßnahmen im öffentlichen Raum

- Punktuelle Straßenumgestaltung (z. B. bauliche Gestaltung, Eingangssituationen)
- zur Begrünung
- Ergänzung Stadtmobiliar (z. B. Bänke, Spielgeräte, Fahrradständer, Müllbehälter, Stromverteiler)
- Beleuchtungselemente in Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung
- Beschilderungs-, Informations- und Leitsysteme
- Kunstobjekte
- Maßnahmen zur Umsetzung im Rahmen des Gestaltungsleitfaden oder
- sonstige öffentlichkeitswirksame Investitionsmaßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung beitragen

3.3 Nichtinvestive Maßnahmen

- Aufbau eines aktiven Flächenmanagement
- Informationsbroschüren für Eigentümer und Investoren
- Qualifizierungsmaßnahmen für Händler (z.B. zur Schaufenstergestaltung)
- Runde Tische und Foren
- Marketingaktionen (z.B. auch Internetpräsenz und Veranstaltungen)
- Konzept Lieferservice
- Sonstige öffentlichkeitswirksame, nichtinvestive Maßnahmen, die zur Belebung und Attraktivierung beitragen

4. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Maßnahme entspricht den Zielen des InHK Ortskern Nümbrecht (vergl. Anhang 3), den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht,
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor,
- sämtliche Maßnahmen werden mit der Gemeinde Nümbrecht abgestimmt.
- bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten und
- die Maßnahme dient dem Förderzweck.

5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind folgende Kostenarten:

- Investitions- und Sachkosten
- Bruttobehälterkosten

6. Förderausschluss

Folgende Maßnahmen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die abgeschlossen sind (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsauftrags zu werten, Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen)
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden können (Vermeidung von Doppelförderungen)
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen
- Maßnahmen, die zu den rechtmäßigen Pflichtaufgaben der Gemeinde Nümbrecht gehören

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten des Antragstellers oder |
| <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist. |

7. Art, Form und Höhe der Förderung

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt als verlorener Zuschuss. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren: <ul style="list-style-type: none"> ○ 50 v. H. über Städtebaufördermittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Gemeinde Nümbrecht genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem gemeindlichen Eigenanteil) und ○ 50 v. H. über private Mittel. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Die unter Ziffer 3.3 genannten nichtinvestiven Maßnahmen dürfen ausschließlich außerhalb der Städtebauförderung finanziert werden |
| <ul style="list-style-type: none"> • Für Projekte mit individuell zurechenbarem Nutzen (z.B. Markisen an Privatgebäuden, Gastronomiebestuhlung) ist ein privater Finanzierungsanteil erforderlich, der bei mind. 70% der Gesamtkosten liegt. |
| <ul style="list-style-type: none"> • Der Zuschuss darf einen Betrag von 10.000,00 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt nur, wenn eine Durchführung der Maßnahme im besonderen gemeindlichen Interesse liegt. |

8. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein, wie z. B.:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Einzelpersonen • Unternehmen • Vereine und Bürgerinitiativen • Verbände • Gemeinnützige Träger oder • Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen |
|--|

9. Vergabegremium

- Die Mittel werden durch ein Vergabegremium, welches sowohl mit privaten Akteuren als auch der Gemeinde Nümbrecht und deren Beauftragten besetzt ist, nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben.
- Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung in Rahmen einer nicht-öffentlichen Sitzung. Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Gemeinde Nümbrecht in Abhängigkeit von den vorliegenden Förderanträgen.
- Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Die Entscheidungen sind – bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder – mit einfacher Mehrheit herzustellen (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).
- Bei Entscheidungen über Projekte in die ein/mehrere Mitglied/er des Vergabegremiums einbezogen oder Antragsteller sind, wird dem/n Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.
- Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat einen Stellvertreter zu bestimmen.
- Maßgeblich für die Vergabe der Fondsmittel sind folgende Kriterien:
 - Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Nümbrechter Ortskern
 - Bevorzugung von Antragstellern mit (Wohn-/Betriebs-) Sitz im Ortskern von Nümbrecht
 - Bei Gleichwertigkeit beantragter Maßnahmen entscheidet die Reihenfolge des Antragseinganges

10. Verfahren

- Förderanträge nach diesen Richtlinien sind schriftlich an die Gemeinde Nümbrecht zu stellen
- Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrages vorzulegen ist.
- Der Zuschuss wird von der Gemeinde Nümbrecht auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftliche Vereinbarung mit dem Zuwendungsempfänger gewährt. Nach Abschluss der Vereinbarung dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Nümbrecht erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.

- Auf Antrag kann die Gemeinde Nümbrecht dem Beginn einer Maßnahme vor Abschluss der Vereinbarung zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- Der Zuwendungsempfänger hat den Projektverantwortlichen bis zum Abschluss jederzeit zu ermöglichen, die geförderten Projekte in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen einzusehen.
- Der Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Nümbrecht innerhalb von zwei Monaten nach Durchführung des Projektes/der Projekte die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen, ggfls. Fotodokumentation vorher/nachher Zustand) nachzuweisen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die in der Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderung der Vereinbarung entsprechend zu reduzieren. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann die Vereinbarung gemäß Ziffer 10.3 – auch nach Auszahlung des Zuschusses – durch die Gemeinde Nümbrecht widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch wird wirksam am Tage seiner Feststellung.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch das Vergabegremium bis auf Widerruf in Kraft. Die Richtlinie wurde am 07.Juli 2016 beschlossen.

Anhang 1**Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen
(Auszug)****14. Verfügungsfonds**

- Zur Stärkung von zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen sind, kann ein gemeindlicher Fonds eingerichtet werden. Der Fonds, dessen Mittel ein lokales Gremium ausreicht, kann mit 50 v. H. aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinde finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass 50 v. H. der Mittel von der Wirtschaft, von Immobilien- und Standortgemeinschaften, von Privaten und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.
- Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Fördergebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

Anhang 2 sh. folgende Seite!!!!

Anhang 3**Ziele/Prämissen des Integrierten Handlungskonzepts Ortskern Nümbrecht**

(entnommen aus den Seiten 82+83 des Gesamtförderantrages)

- Nachhaltige Nutzung der kleinteiligen z.T. historischen Bausubstanz
- Stärkung des innerörtlichen Hauptgeschäftsbereichs und Sicherung der Nahversorgung.
- Gezielte Verbesserung des Branchenmixes und Gegensteuerung zu Leerständen bzw. zum Wandel hin zu monofunktionalen Nutzungen oder minderfrequentierten Nutzungen
- Verbesserung der Ortsstruktur durch Entwicklung der Neuordnungsbereiche sowie sinnvolle Ergänzung der Ortskernfunktionen und des Angebots
- Bündelung der Kräfte und Ausrichtung auf gemeinsame Ziele mit Hilfe eines City-Managements
- Verbesserung der räumlichen Verknüpfung der innerörtlichen Straßen-/ Platzabfolgen
- Aufwertung des Ortsbildes durch qualitativ hochwertige Freiraumgestaltung
- Steigerung der Aufenthaltsqualität auf öffentlichen Straßen und Plätzen
- Verbesserung der Erreichbarkeit und der verkehrlichen Situation gerade im Hinblick auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer
- Attraktivierung und Ergänzung des Wegenetzes als Standortfaktor (Ort der kurzen Wege)
- Inszenierung prägender Gebäude und Freiraumelemente auch bei Nacht (Abendattraktivität als wichtiger Wettbewerbsfaktor im Tourismussegment)
- Schaffung einer breiten Akzeptanzbasis durch Transparenz und Mitwirkungsmöglichkeiten während des gesamten Planungsprozesses